

Gemeinde Eichenau

| | | |
|-------------------------|-------------------------|--------------------------|
| Beschlussvorlage | Nummer: 2021/456 | Datum: 25.11.2021 |
| Öffentlichkeitsstatus: | öffentlich | |

| | | | |
|----------------|---------------------|---------------|-------|
| Amt: | Finanzverwaltung | Aktenzeichen: | FV AL |
| Verfasser/in: | Allgaier, Alexandra | | |
| Sitzung | Termin | Status | |
| Gemeinderat | 21.12.2021 | beschließend | |

Betreff: TOP 9: Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020; Feststellung und Entlastung

Beratungsfolge:

Top Nr. 10 15. Sitzung des Gemeinderates
Top Nr. 10 16. Sitzung des Gemeinderates
Top Nr. 9 17. Sitzung des Gemeinderates

Anlagen:

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Vortrag:

1. Feststellung der Jahresrechnung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 fand im Zeitraum vom 05.05.2021 bis 07.07.2021 statt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich in vier Sitzungen mit der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Eichenau des Jahres 2020. Als Anlage hierzu ist der Prüfbericht beigelegt.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses stellten in der Zusammenfassung ihres Prüfberichts fest, dass sich die Gemeinde Eichenau 2020 in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befand und Beanstandungen aus kommunalhaushaltsrechtlicher Sicht nicht geboten sind.

Gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) muss der Gemeinderat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung möglichst zum 31.12.2021 feststellen.

Eine persönliche Beteiligung des Ersten Bürgermeisters nach Art. 49 GO liegt nicht vor, da die Feststellung nur haushaltsrechtliche Bedeutung hat. Er darf demgemäß an Beratung und Abstimmung teilnehmen.

2. Erteilung Entlastung

Nach der Feststellung der Jahresrechnung soll die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO daran anschließend bis zum 30.06.2022 erfolgen, um einerseits eine ausreichende Abklärung offener Fragen zu ermöglichen, andererseits aber den Zeitraum zwischen Haushaltsjahr und Entlastung nicht zu groß werden zu lassen.

In der Jahresrechnung 2020 ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Eichenau einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachgewiesen worden. Die Jahresrechnung wurde durch einen Rechenschaftsbericht der Finanzverwaltung erläutert. Nach rechtskräftiger Erstellung der Jahresrechnung 2020 am 11.02.2021 wurde diese dem Gemeinderat am 16.03.2021 zur Kenntnis vorgelegt. Im Anschluss führte der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde die örtliche Prüfung durch (siehe Ziffer 1.). Etwaige Feststellungen und Anmerkungen des Ausschusses wurden an die Verwaltung mit der Bitte um Beachtung weitergegeben bzw. wurden von der Verwaltung bereits erledigt. Sämtliche offene Fragen wurden abgeklärt.

Nachdem die Jahresrechnung 2020 durch den Gemeinderat gemäß Ziffer 1. dieses Vortrages festgestellt wurde und der Rechnungsprüfungsausschuss in der Zusammenfassung seines Prüfberichts keine Beanstandungen getroffen hat, kann nunmehr der darauf aufbauende Entlastungsbeschluss zeitgleich erfolgen.

Verweigert der Gemeinderat ganz oder teilweise die Entlastung für 2020 oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er gemäß den Bestimmungen der GO die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Der Erste Bürgermeister darf an Beratung und Abstimmung zur Entlastung **nicht** teilnehmen, da ihm diese als Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) erteilt wird.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Die Jahresrechnung 2020, rechtskräftig erstellt am 11.02.2021, und die gemäß § 77 Abs. 2 KommHV beizufügenden Anlagen werden gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung festgestellt.
2. Zur unter Ziffer 1 festgestellten Jahresrechnung 2020 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung Entlastung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

 ja nein

.....
Peter Münster, Erster Bürgermeister

.....
Sachbearbeiter